



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 17.06.2011 – 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

129. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. Mai 2011 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer 212, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

D) Änderungen im Curriculum

In der Präambel lautet die Wortfolge „Gegenstand des ist die Musik ...“ nunmehr:
„Gegenstand des Bachelorstudiums Musikwissenschaft an der Universität Wien ist die Musik ...“.

In § 1 (1) lautet die Wortfolge „Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien vermittelt ...“ nunmehr:
„Das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Universität Wien vermittelt ...“.

In § 1 (1) 1. lautet die Wortfolge „Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft verfügen ...“ nunmehr:
„Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft verfügen ...“.

Die Wortfolge „... denen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten ...“ lautet nunmehr:
„... denen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber-treten ...“.

In § 1 (1) 3. lautet die Wortfolge „... wie Offen-heit ...“ nunmehr:
„... wie Offenheit ...“.

In § 1 (2) lautet die Wortfolge „... Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet) ...“ nunmehr:
„... Medien (Hörfunk, Fernsehen, Printmedien, Onlinemedien) ...“.

In § 5 (1) lautet die Wortfolge „Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte, wobei 150 ECTS-Punkte aus Musikwissenschaft und die restlichen 30 ECTS-Punkte aus den Erweiterungscurricula-Angeboten anderer Studienrichtungen an der Universität Wien zu absolvieren sind.“ nunmehr:

„Das Bachelorstudium Musikwissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte: 150 ECTS-Punkte sind aus Musikwissenschaft zu absolvieren, zusätzlich sind entweder ein Erweiterungscurriculum im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder zwei Erweiterungscurricula im Ausmaß von je 15 ECTS-Punkten aus den Erweiterungscurricula-Angeboten anderer Studienrichtungen an der Universität Wien zu absolvieren. Wurden zwei Erweiterungscurricula im Ausmaß von je 15 ECTS-Punkten gewählt, können gemäß Senatsverordnung (siehe MtBl 22.06.2010, 30. Stück, Nr. 173, idgF) an Stelle eines Erweiterungscurriculums alternative Erweiterungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten absolviert werden.“

In § 5 (2) lautet die Wortfolge: „Das Bachelorstudium der Musikwissenschaft gliedert sich in 8 Pflichtmodule (B01-B08) mit insgesamt 90 ECTS-Punkten und 6 Wahlmodule (aus B09-B21) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten. Das Bachelorstudium wird durch die Erbringung aller im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen zuzüglich eines oder mehrerer Erweiterungscurricula im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Unter den zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind mindestens 2 Proseminare (PS) und 1 Seminar (SE) zu absolvieren, davon mindestens 1 PS im Rahmen eines Grundmoduls.“ nunmehr:

„Das Bachelorstudium Musikwissenschaft gliedert sich in acht Pflichtmodule (B01-B08) mit insgesamt 90 ECTS-Punkten und sechs Wahlmodule (aus B09-B20) mit insgesamt 60 ECTS-Punkten. Das Bachelorstudium Musikwissenschaft wird durch die Erbringung aller im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen zuzüglich eines oder mehrerer Erweiterungscurricula (bzw. alternativer Erweiterungen) im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten abgeschlossen. Unter den zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind mindestens zwei Proseminare (PS) und ein Seminar (SE) abzuschließen, davon mindestens ein Proseminar im Rahmen eines Grundmoduls (B03-B07).“

In § 5 (3) lautet die Wortfolge „Zu den Pflichtmodulen zählen das Modul Studieneingangsphase (B01), das Modul Tonsatz (B02) und 6 Grundmodule (B03-B08).“ nunmehr:

„Zu den Pflichtmodulen zählen das Modul Studieneingangsphase (B01), das Pflichtmodul „Tonsatz“ (B02), die fünf Grundmodule (B03-B07) und das Abschlussmodul (B08).“

Die Wortfolge § 5 (3) B02 Modul Tonsatz

„Tonsatz 1 (UE) 4 ECTS

Tonsatz 2 (UE) 4 ECTS

Aus den folgenden zwei Lehrveranstaltungen muss eine gewählt werden:

Transkription (UE) 4 ECTS

Hören von Strukturen (UE) 4 ECTS“

lautet nunmehr:

„Tonsatz 1 (UE) 4 ECTS

Tonsatz 2 (UE) 4 ECTS

Aus den folgenden zwei Lehrveranstaltungen muss eine gewählt werden:

Hören und Erkennen von musikalischen Strukturen (UE) 4 ECTS

Transkription (UE) 4 ECTS“

In § 5 (3) B03 Grundmodul Geschichte der Europäischen Musik lautet die Modulbeschreibung statt bisher

„B03 Grundmodul Geschichte der Europäischen Musik vor und nach 1600 15 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Grundmoduls haben die Studierenden Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis Mitte des 20. Jahrhunderts, wobei sowohl stilistische Entwicklungen als auch Biographik und Institutionengeschichte berücksichtigt werden.

Das Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen zusammen:

Musik vor 1600

Musik nach 1600

Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden genannten Themenbereichen absolviert werden, davon mindestens eine prüfungsimmanente. Aus dem Themenbereich „Musik vor 1600“ muss eine einführende Vorlesung besucht werden.“

nunmehr:

„B03 Grundmodul Geschichte der Europäischen Musik vor und nach ca. 1600 15 ECTS

Voraussetzungen: keine.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Grundmoduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis ca. Mitte des 20. Jahrhunderts, wobei sowohl stilistische Entwicklungen als auch Biographik und Institutionengeschichte berücksichtigt werden.

Das Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zu folgenden Teilbereichen zusammen:

Musik vor ca. 1600,

Musik nach ca. 1600.

Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden genannten Teilbereichen absolviert werden. Die Studierenden haben im Rahmen dieses Grundmoduls mindestens eine Vorlesung und eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.“

In § 5 (3) B06 Grundmodul Aktuelle Musik und Populäre Musik lautet die Wortfolge
“ Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Aktuelle Musik und Populäre Musik. Erreicht wird ein Grundwissen ...“

nunmehr:

„Die Studierenden erwerben ein Grundwissen ...“.

Die Wortfolge „... seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ...“
wird geändert zu

„... seit ca. der Mitte des 20. Jahrhunderts ...“.

Die Wortfolge „Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden Themenbereichen absolviert werden, davon mindestens 1 prüfungsimmanente. Aus dem Bereich „Aktuelle Musik“ muss eine einführende Vorlesung absolviert werden.“ lautet nunmehr:

„Das Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zu folgenden Teilbereichen zusammen:

- **Aktuelle Musik,**
- **Populäre Musik.**

Es müssen Lehrveranstaltungen aus beiden genannten Teilbereichen absolviert werden. Die Studierenden haben im Rahmen dieses Grundmoduls mindestens eine Vorlesung und eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.“

In § 5 (3) B08 Abschlussmodul lautet die Wortfolge
“ B08 Grundmodul Abschlussmodul

20 ECTS

...

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01 bis B07.

Inhalte und Bildungsziele: Das Abschlussmodul dient der Abfassung der beiden Bachelorarbeiten (im Umfang von je rund 30 Seiten, Schriftgröße 12, 1,5zeilig). ...“

nunmehr:

„B08 Abschlussmodul

20 ECTS

...

Voraussetzung: Absolvierung der Module B01, B02, B03, B04, B05, B06 und B07, wobei innerhalb der Grundmodule (B03-B07) mindestens ein Proseminar abgeschlossen wurde.

Inhalte und Bildungsziele: Das Abschlussmodul dient der Abfassung der beiden Bachelorarbeiten. ...“

In § 5 (3) Wahlmodule lautet die Wortfolge „Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulgruppen, die aus Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen bestehen, sind Module im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen, wobei aus der Wahlmodulgruppe „Vertiefungsmodule“ (B09-B15) 3 Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu wählen sind. Die Vertiefungsmodule B09-B12 können zweifach – bei unterschiedlichem Inhalt – absolviert werden. Die zweite Wahlmodulgruppe besteht aus allen Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen (B09-B21); auch aus ihr sind 3 Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu wählen.“ lautet nunmehr:

„Aus den nachfolgend genannten Wahlmodulgruppen, die aus Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen bestehen, sind Module im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots auszuwählen:

- **drei Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten sind aus der Wahlmodulgruppe Vertiefungsmodule (B09-B15) zu wählen,**
- **drei Module im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten sind aus den Wahlmodulgruppen Vertiefungs- und Ergänzungsmodule (B09-B20) zu wählen,**
- **zwei Module aus den Wahlmodulen B09 bis B15 können zweifach ausgewählt werden.“**

In § 5 (3) B09 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 lautet die Wortfolge „B09 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik vor 1600 10 ECTS“ nunmehr:

„B09 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik vor ca. 1600 ECTS“.

10

In § 5 (3) B10 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600 lautete die Wortfolge B10 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik nach 1600 10 ECTS“ nunmehr:

„B10 Vertiefungsmodul Geschichte der Europäischen Musik nach ca. 1600

10 ECTS“.

In § 5 (3) B11 Vertiefungsmodul Ethnomusikologie lautet die Wortfolge „... spezifische Kenntnisse in einer Musikkultur außerhalb ...“ nunmehr:

„... spezifische Kenntnisse in einer oder von Musikkultur(en) außerhalb ...“.

In § 5 (3) B20 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft lauten die Modulbeschreibungen

„B20 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft I

10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse in einigen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in der Berufspraxis, besonders im Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesen, in Editionspraxis, Musikjournalismus und -dramaturgie sowie im Kulturmanagement. Studierende haben im

Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.“

B21 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft II

10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse in einigen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in der Berufspraxis, besonders im Bereich der multimedialen Technologien, des Medienbetriebs und des Kultur- und Veranstaltungsmanagements. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.“

nunmehr:

„B20 Ergänzungsmodul Angewandte Musikwissenschaft

10 ECTS

Voraussetzung: Absolvierung des Moduls B01.

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden über Grundkenntnisse in einigen Anwendungsgebieten der Musikwissenschaft in der Berufspraxis, besonders in Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesen, Editionspraxis, Musikjournalismus, Musikdramaturgie, Kultur- und Veranstaltungsmanagement und im Bereich der multimedialen Technologien und des Medienbetriebs. Studierende haben im Rahmen des Moduls mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren.“

In § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen lautet die Wortfolge

„• Seminar (SE – 7 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Seminare setzen die in den Pflichtmodulen 1-7 vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten voraus und behandeln Fragen der Forschung. ...“

nunmehr:

”“““

- **Seminar (SE – 7 ECTS-Punkte, prüfungsimmanent): Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vertiefungs- oder Ergänzungsmodul, in dem ein Seminar absolviert wird, ist die Absolvierung der fünf Grundmodule. Seminare können nicht im Rahmen der Grundmodule absolviert werden und behandeln Fragen der Forschung. ...“.**

In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

Der § 9 (4) Modulprüfung wird ersatzlos gestrichen.

II) Inkrafttreten

§ 10 Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 17.06.2011, Nr. 129, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a